

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

**TOP 1**

### **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung**

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind.

Gegen die Niederschriften über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.10.2025 und 06.11.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gelten daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 06.11.2025 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.10.2025 wurde bereits in der letzten Sitzung genehmigt.

**TOP 2**

### **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. [REDACTED]: Änderungs- Billigungsbeschluss sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden**

Das Planungsbüro [REDACTED] hat einen Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Graben“ erarbeitet.

Das Gremium nimmt Einsicht in den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 18.11.2025. Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.Nrn. [REDACTED], [REDACTED] Gem. Halfing und beinhaltet die Änderung des Grünstreifens, die Änderung der Baugrenzen und die Änderung der ausnahmsweise zugelassenen Betriebsleiterwohnungen. Die Vorsitzende informiert über die vorgesehene Änderung und gibt hierzu nähere Erläuterungen.

**Zusammenfassende Begründung:**

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Graben“ soll lediglich eine Harmonisierung der unterschiedlichen Änderungen des Bebauungsplanes herbeigeführt werden. So werden die bisher als Ortsrandeingrünung vorgesehenen Bereiche, die durch die Änderungen und Erweiterungen nunmehr mitten im Baugebiet liegen herausgenommen. Dies ist insbesonders auch deshalb erforderlich, weil teilweise benachbarte Grundstücke dem gleichen Betrieb gehören und damit die Grünstreifen den Betriebsablauf unmöglich machen würden. Außerdem ist auf dem innerhalb des Baugebietes bisher liegenden Grundstücken auch kein solcher Grünstreifen festgesetzt, so dass aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ebenfalls der Grünstreifen entfallen soll.

Gleichermaßen gilt auch für die Baugrenzen. Auch diese werden wie bereits bisher bei den innenliegenden Grundstücken auch für die nunmehr wegen der Änderungen und Erweiterungen ebenfalls innenliegenden Grundstücke entsprechend erweitert. Dies ist ebenfalls erforderlich, weil teilweise benachbarte Grundstücke zum gleichen Betrieb gehören und somit eine Trennung der Baugrenzen keinen Sinn mehr macht. Auch diese Änderung stellt somit lediglich eine Gleichbehandlung und Harmonisierung aller Baugrundstücke dar.

Schließlich soll noch auf der Fläche der bisherigen 4. Änderung ebenfalls wie bei den anderen Flächen aus Gründen der Gleichbehandlung die Möglichkeit der Errichtung einer Betriebsleiterwohnung gestattet werden.

Ansonsten bleiben die bisherigen Festsetzungen bestehen. Es erfolgt insbesonders keine Erweiterung des Baugebietes und die Art sowie das Maß der baulichen Nutzung bleiben mit Ausnahme der Möglichkeit für Betriebsleiterwohnungen unverändert.

Negativen Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Änderung nicht zu erwarten.

Der Gemeinderat fasst auf Empfehlung des Bauausschusses dazu folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat Halfing beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Graben“. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. [REDACTED] Gem. Halfing.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 12 „Gewerbegebiet Graben“ der 5. Änderung (in der Fassung vom 18.11.2025) wird gebilligt. Die Verwaltung und die [REDACTED] werden beauftragt, das weitere Verfahren (Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 12 Stimmen**

**Nein: 1 Stimmen**

**TOP 3      2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung [REDACTED]: Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat Halfing hat am 24.04.2025 die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung [REDACTED] beschlossen.

Das Planungsbüro Huber aus Rosenheim hat einen Satzungsentwurf zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Egg“ erarbeitet.

Das Gremium nimmt Einsicht in den Satzungsentwurf in der Fassung vom 10.10.2025. Die Änderung betrifft die Grundstücke [REDACTED] Gem. Halfing und beinhaltet die Änderung der Grenzen des Geltungsbereichs der bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Die Vorsitzende informiert über die vorgesehene Änderung und gibt hierzu nähere Erläuterungen.

#### Anlass der Planung

Im Norden von Egg soll im Bereich einer bestehenden Bebauung mit Nebengebäuden noch Baurecht für ein Wohngebäude und für eine Wohnung auf einer bestehenden Garage geschaffen werden.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Der Satzungsentwurf der 2. Änderung „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung [REDACTED] (in der Fassung vom 10.10.2025) wird gebilligt. Die Verwaltung und die [REDACTED] werden beauftragt, das weitere Verfahren (Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**TOP 4 Erneute Vorlage aufgrund Gesetzesänderung Antrag auf Vorbescheid auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, [REDACTED], Gem. Halfing**

Der Antrag wurde bereits am 27.03.2025 im Gemeinderat Halfing behandelt und das Einvernehmen erteilt.

Am 22.04.2025 wurde dem Antragsteller durch das Landratsamt Rosenheim mitgeteilt, dass das Vorhaben aufgrund der Außenbereichslage bauplanungsrechtlich unzulässig ist.

Zum 30.10.2025 ist nun §246e BauGB in Kraft getreten. (der sog. „Bauturbo“)

## **Baugesetzbuch \*) (BauGB)**

### **§ 246e Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau**

(1) Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,
2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder
3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unberührt.

(2) Für die Zustimmung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 36a entsprechend.

(3) Im Außenbereich sind die Absätze 1 und 2 nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind. § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(4) Die Befristung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 zugelassen, können in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch zugelassen werden:

1. den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,
2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen.

§246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB besagt, dass mit Zustimmung der Gemeinde bei der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude bis zum Ablauf des 31.10.2030 von den Vorschriften des Baugesetzbuches abgewichen werden kann, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dies käme vorliegend in Betracht.

Auch befindet sich das Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit Flächen, die nach §30 bzw. §34 BauGB zu beurteilen sind §246e Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Gem. dem neu in Kraft getretenen §36a BauGB ist für die Genehmigungen nach §246e BauGB die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

## **Baugesetzbuch \*) (BauGB)**

### **§ 36a Zustimmung der Gemeinde**

(1) Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.

(3) Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Das in dem Fall bereits erteilte Einvernehmen der Gemeinde nach §36 BauGB ist laut neuer Rechtslage hier nicht mehr ausreichend.

Gem. §36a Abs. 1 BauGB erteilt die Gemeinde die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit Ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Die Zustimmung kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Vorhabensträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Das Vorhaben befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit Flächen, die nach §30 bzw. §34 BauGB zu beurteilen sind (§246e Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach §36a Abs. 1 BauGB.

Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst dazu auf Empfehlung des Bauausschusses folgenden **Beschluss**:

Zu dem o.a. Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen und Zustimmung erteilt.

Bevor ein endgültiger Bauantrag eingereicht werden kann muss die Dienstbarkeit für die Zufahrt, sowie ein städtebaulicher Vertrag für Kostenübernahmen vorliegen. Zudem ist zu prüfen, wie es sich mit den Immissionen aus dem nachbarlichen Gewerbe verhält. Auf die Hochwassergefährdung des Grundstücks wird hingewiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 12 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

Gemeinderatsmitglied ██████████ nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO i.V.m Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

TOP 5	<b>Bauantrag auf Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. ██████████ Gem. Halfing</b>
-------	---

Kanal: Bestand

Wasser: Bestand

Straße: Grundstück liegt an der bestehenden Ortsstraße in ██████████ an.

Die Straße weist an verschiedenen Stellen weniger als 3 Meter Breite (vermessener Straßengrund) auf.

Lt. Stellungnahme vom Landratsamt Rosenheim kann die Erschließung jedoch als gesichert angesehen werden, da die Straße in ihrer tatsächlichen Breite durchgehend mindestens 3 m aufweist.

**Genehmigter Vorbescheid aus 2022 nicht mehr einschlägig, durch einige Änderungen des jetzigen Bauantrages!**

**Einfügenachweis wurde vom Landratsamt Rosenheim nachgefordert und ist für uns nicht einschlägig, da die Prüfung des Einfügens dem Landratsamt Rosenheim obliegt!**

**Stellplätze → passt!**

**GRZ → passt!**

§ 34 BauGB Umgehungsbebauung:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst dazu auf Empfehlung des Bauausschusses folgenden **Beschluss**:

Zu dem o.a. Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Hinsichtlich der Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoss wird einer Abweichung von den Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschrift zugestimmt.

Auf die fehlende durchgehende Mindestbreite der Straße wird hingewiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

<b>TOP 6</b>	<b>Bauantrag auf Anbau und Aufstockung eines Nebengebäudes mit Einbau von 2 Wohneinheiten, Gauben und eines Aufzuges, [REDACTED] Gem Halfing</b>
--------------	--

In der Gemeinderatssitzung am 24.04.2025 wurde der Antrag abgelehnt, da die max. Wandhöhe von 5,90m nicht eingehalten wurde.

Am 22.05.2025 wurde der Bauantrag erneut in der Gemeinderatssitzung behandelt und über die Änderungsvorschläge des Landratsamtes Rosenheim abgestimmt, die Erteilung des Einvernehmens wurde in Aussicht gestellt. Die vorgegebenen Änderungsvorschläge wurden umgesetzt und jetzt als Bauantrag eingereicht.

**Kanal:** Bestand

**Wasser:** SN WZV Söchtenau am 09.04.2025 angefordert

**Straße:** liegt an Ortsstraße [REDACTED]

Abstandsflächenübernahmeverklärung zur [REDACTED] liegt vor!

**Lageplan**

2 Wohneinheiten → 4 Stellplätze → passt!

**Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg**

**1. Änderung**

Bauvorhaben liegt minimal außerhalb der Satzungsgrenze. Allerdings ist die Bestandsgarage bereits außerhalb bzw. die Satzungsgrenze geht mitten durch die Garage → **Abweichung der Satzungsgrenze erforderlich**

## Schnitt A-B aktueller Antrag

## Schnitt A-B alte Planung

Im Schnitt ist die Wandhöhe zu sehen, diese beträgt 6,89m. Gemessen OK FFB bis OK Dachhaut

Lt. Satzung 5,90 m → Abweichung der Wandhöhe erforderlich

Die Höhe des Anbaus ergibt sich durch das Bestandsgebäude. Der Anbau ist auf gleicher Höhe, wie der Altbestand. Somit wäre eine niedrigere Wandhöhe nicht sinnvoll.

### Auszug aus der Satzung:

WH 5,90 m	=	Wandhöhe max. 5,90 m (gemessen von OK Fertigfußboden im EG bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit OK Dachhaut). Die Oberkante fertiger Fußboden im EG darf max. 0,30 m über der östlichen GV-Straße liegen, gemessen gebäudemittig im rechten Winkel zum Haus
-----------	---	---

## Ansicht Süden aktueller Antrag

## Ansicht Süden alte Planung

## Ansicht Norden aktueller Antrag

## Ansicht Norden alte Planung

Das Dach auf der Südseite wurde nun angeglichen, dafür ist hier eine Gaube, wie auch auf der Nordseite geplant, lt. Satzung sind Dachgauben unzulässig → Abweichung Dachgauben erforderlich

### Auszug aus der Satzung

durch Text:	a) Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen b) Oberflächenwasser ist flächig zu versickern c) Private Verkehrsflächen und Stellplätze müssen offen und wasserdurchlässig sein. d) Dachgauben sind nicht zulässig.
-------------	--

- a) Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen
- b) Oberflächenwasser ist flächig zu versickern
- c) Private Verkehrsflächen und Stellplätze müssen offen und wasserdurchlässig sein.
- d) Dachgauben sind nicht zulässig.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in vorliegenden Planunterlagen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg (§ 34 BauGB Innenbereich). Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen insbesondere zu den Abweichungen der Satzung (Satzungsgrenze, Wandhöhe, Dachgauben).

Der Gemeinderat fasst auf Empfehlung des Bauausschusses dazu folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Hinsichtlich der Satzungsgrenze, der Wandhöhe und der Dachgauben wird einer Abweichung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Egg zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**TOP 7 Bauantrag auf Abbruch und Wiederaufbau des Wohnteils und Stallgebäudes eines landw. Anwesens mit Einbau von 6 Wohnungen, 5 Ferienwohnungen, Umnutzung der Tenne und des Nebengebäudes für ein Maurerhandwerk und Wiederaufbau einer bei einem Unwetter eingestürzten Überdachung, [REDACTED].  
Gem. Halfing**

Kanal: Bestand

Wasser: SN Wassergenossenschaft Söchtenau angefordert am 19.11.2025

Straße: Bestand

**E-Mail LRA Rosenheim vom 24.11.25 aufgrund Rechtgrundlage und Gestaltung**

Sehr geehrte Frau Huber,

das Bauvorhaben beurteilt sich, wie auch das Vorhaben im Jahr 2023, BG-2023-0561, nach § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

Es fand bereits eine Bauberatung mit Herrn Kreisbaumeister Seeholzer statt. Der vorliegende Eingabeplan wurde im Nachgang zu diesem Termin eingereicht. Gegebenenfalls ergeben sich nochmals geringfügige Anpassungen im Hinblick auf die Gestaltung.

Mit freundlichen Grüßen

**Corinna Pilz**

**E-Mail LRA Rosenheim vom 01.12.25 Rückfrage Anzahl Ferienwohnungen**

Sehr geehrte Frau Rottmoser,

abschließend können wir den Antrag erst beurteilen, wenn die Prüfung noch weiter fortgeschritten ist. Derzeit fehlt u. a. noch ein korrekter Stellplatznachweis, den auch der Naturschutz für seine Stellungnahme benötigt.

Rein im Hinblick auf § 35 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist die Anzahl der Wohneinheiten und auch die Anzahl der Ferienwohnungen zulässig. Wie bereits mitgeteilt, fand eine Bauberatung mit Herrn Seeholzer statt, bei der auch die Nutzungen grundsätzlich thematisiert wurden.

Bezüglich der Außenbereichsverträglichkeit brauchen wir aber u. a. noch die Stellungnahme des Naturschutzes. Dann kann final entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Corinna Pilz**

Landratsamt Rosenheim  
Kreisbauamt  
Wittelsbacherstraße 53  
83022 Rosenheim

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Beim betreffenden Grundstück handelt es sich um Außenbereich. Das Vorhaben beurteilt sich nach § 35 Abs.4 Satz 2 BauGB i.V.m § 35 Abs. 2 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu einige Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst auf Empfehlung des Bauausschusses dazu folgenden **Beschluss:**

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Entwässerungsplan ist nachzureichen (sollte seit 17.11. bereits vorliegen).

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

### **TOP 8      Kommunalwahl 2026 - Entschädigung der Wahlhelfer (Erfrischungsgeld)**

#### **Sachverhalt:**

Gem. Art. 7 Abs. 3 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWG) und Nr. 10.2 der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek) kann die Gemeinde für die Wahlhelfer eine angemessene Entschädigung (sogenanntes Erfrischungsgeld) vorsehen. Dazu ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Wie den Medien laufend zu entnehmen ist, erhöhen viele Kommunen das Erfrischungsgeld auf 50 – 100 €. In der Gemeinde Halfing betrug die Höhe des Erfrischungsgeldes bei der Kommunalwahl im Jahr 2020 für die Wahlhelfer der Urnenwahl 40,- € und für die Wahlhelfer der Briefwahl 30,- €.

In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft lag die Höhe der Entschädigung in Höslwang ebenfalls bei 40,- € für Wahlhelfer bei der Urnenwahl und 30,- € für Wahlhelfer bei der Briefwahl. In Schonstett lag die Höhe des Erfrischungsgeldes bei der Kommunalwahl 2020 etwas niedriger. Allerdings wurde in Schonstett in der letzten Sitzung eine Erhöhung auf 50,- € für Wahlhelfer bei der Urnenwahl und 40,- € für Wahlhelfer bei der Briefwahl beschlossen.

Der Unterschied begründet sich darin, dass der zeitliche Aufwand bei der Briefwahl geringer ist, als bei der Urnenwahl

Im Landkreis BGL z. B. empfiehlt das Landratsamt eine Erfrischungsgeld von 80,- € (kein Unterschied zwischen Urnen- und Briefwahl), und für eine eventuelle Stichwahl, bei der die Auszählung bis ca. 20 Uhr beendet sein dürfte, ein Erfrischungsgeld von 40,- €.

#### **Beschlussvorschlag:**

Von der Verwaltung wird eine einheitliche Höhe des Erfrischungsgeldes für die ganze VG angefragt. Es wird vorgeschlagen, für die Urnenwahl eine Entschädigung von **50,- €** und für die Briefwahl eine Entschädigung von **40,- €** auszuzahlen.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Den Wahlhelfern bei der Kommunalwahl am 08.03.2026 wird folgende Entschädigung gewährt:

- |   |         |
|---|---------|
| - Mitglieder der Wahlvorstände und ganztags Tätige:   | 50,00 € |
| - Mitglieder des Briefwahlvorstand und abends Tätige: | 40,00 € |

Den Wahlhelfern bei einer Stichwahl am 22.03.2026 wird folgende Entschädigung gewährt:

- |   |         |
|---|---------|
| - Mitglieder der Wahlvorstände und ganztags Tätige:   | 40,00 € |
| - Mitglieder des Briefwahlvorstand und abends Tätige: | 30,00 € |

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**TOP 9**

**AWO-Haus für Kinder Halfing; Vorstellung des Haushaltsplanes 2026 mit Beschlussfassung über die Zustimmung**

Auf Antrag von [REDACTED] stimmt der Gemeinderat darüber ab, diesen TOP in der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 9 Stimmen**

**Nein: 4 Stimmen**

Somit wird dieser TOP nicht öffentlich behandelt.

**TOP 10**

**Sonstiges und Bekanntgaben**

Die Vorsitzende lädt zur Bürgerversammlung ein, die am Montag 15.12.2025 um 19:00 Uhr beim Schildhauer stattfindet.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun  
1. Bürgermeisterin

Yvonne Aichenauer  
Schriftführer/in